

## **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 03/2023**

Herausgeber:      Rektor

Redaktion:        Dezernat Akademische  
                      Angelegenheiten

Merseburg,  
28. Februar 2023

---

### **Inhaltsverzeichnis**

Satzung zur Vergabe  
von Deutschlandstipendien  
an der Hochschule Merseburg  
vom 23.02.2023

Prof. Dr.-Ing. Markus Krabbes  
Rektor

# Hochschule Merseburg

## **SATZUNG**

zur Vergabe von

## **DEUTSCHLANDSTIPENDIEN**

an der Hochschule Merseburg

vom 23.02.2023

Aufgrund des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) des Bundestages vom 21.07.2010 (zuletzt geändert am 29.03.2017) in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung - StipV) vom 20.12.2010 (zuletzt geändert am 29.11.2011) in Verbindung mit der Verordnung über die Erreichung der Höchstgrenze nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (Stipendienprogramm-Höchstgrenzen-Verordnung – StipHV) vom 29.11.2011 und in Verbindung mit § 54 Absatz 1 und § 67a Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.07.2021 hat der Senat die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Zweck**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender der Hochschule Merseburg (HoMe), die in ihrem bisherigen Werdegang besondere fachliche Leistungen erbracht haben und/oder soziales Engagement beweisen.

### **§ 2 Grundlagen**

- (1) Das Rektorat berät und unterstützt die Fachbereiche bei der Einwerbung und Vergabe der Stipendien. Es fördert den Kontakt zwischen den privaten Mittelgebern, den Fachbereichen und den Stipendiatinnen und Stipendiaten in geeigneter Weise (ideelle Förderung).
- (2) Die Förderung erfolgt entsprechend der Anteilsvorgaben des BMBF in Höhe der hierfür durch die Hochschule Merseburg eingeworbenen Fördermittel.
- (3) Entsprechend der von der Hochschule eingeworbenen Fördermittel entscheidet die HoMe im Rahmen der Bedingung nach Absatz 2 über die Vergabe. Dabei können zwei Drittel der Stipendien nach fachbezogenen Vorgaben der privaten Mittelgeber vergeben werden. Eine personenbezogene Auswahl durch die Förderer ist nicht zulässig. Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Förderer noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich späterer Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

### **§ 3 Förderfähigkeit**

- (1) Gefördert werden können Studierende der HoMe innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit ihres Erststudiums bzw. Masterstudienganges.
- (2) Ein Stipendium wird in der Regel nicht vergeben, wenn Studierende eine andere, begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung) erhalten, deren durchschnittliche Höhe im Semester 30 Euro pro Monat überschreitet (gemäß § 4 StipG sowie der Übersicht zur Zulässigkeit des gleichzeitigen Bezugs anderer Stipendien mit dem Deutschlandstipendium des BMBF unter [https://www.deutschlandstipendium.de/deutschlandstipendium/shareddocs/downloads/files/dstip\\_uebersicht\\_doppelfoerderung.pdf?\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.deutschlandstipendium.de/deutschlandstipendium/shareddocs/downloads/files/dstip_uebersicht_doppelfoerderung.pdf?_blob=publicationFile&v=1)).

### **§ 4 Höhe und Dauer der Förderung**

- (1) Die Stipendienhöhe beträgt 300 € pro Monat und wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.
- (2) Die Stipendien werden jeweils für zwei Semester bewilligt, der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 1. Oktober eines Jahres.
- (3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und wird nicht auf eine etwaige BAföG-Förderung angerechnet.
- (4) Die Förderhöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit und kann nur in besonders begründeten Fällen über die Regelstudienzeit hinaus (gemäß § 7 StipG) gewährt werden.
- (5) Die Förderung kann auch für Zeiträume gewährt werden, in denen lt. Prüfungs- bzw. Studienordnung obligatorische Berufspraktika oder studienrelevante Auslandsaufenthalte absolviert werden. Eine Förderung während einer Beurlaubung (Urlaubssemester) ist nicht zulässig.
- (6) Abweichend von Absatz 5 Satz 2 wird bei Schwangerschaft das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen innerhalb des Bewilligungszeitraumes fortgezahlt.
- (7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

### **§ 5 Antragstellung**

- (1) Der Aufruf zur Bewerbung um ein Deutschlandstipendium erfolgt in elektronischer Form in der Regel bis zum 30.04. jeden Jahres durch den Rektor bzw. die Rektorin.
- (2) Ein Stipendium kann nur auf einen form- und fristgerechten Antrag hin gewährt werden. Die Einreichung des Antrages erfolgt in elektronischer Form beim Studiendekan bzw. der Studiendekanin des für den Studiengang des Antragstellers bzw. der Antragstellerin zuständigen Fachbereiches. Termin der Antragstellung ist der 30. Juni (Ausschlussfrist). Das entsprechende Bewerbungsformular (gemäß Anlage 1) ist unter [https://www.hs-merseburg.de/fileadmin/Studium/Beratung\\_und\\_Information/Finanzierung/Deutschlandstipendium/Deutschlandstipendium\\_Bewerbungsformular.pdf](https://www.hs-merseburg.de/fileadmin/Studium/Beratung_und_Information/Finanzierung/Deutschlandstipendium/Deutschlandstipendium_Bewerbungsformular.pdf) zu finden.  
Mit der Antragstellung bestätigt der Antragssteller bzw. die Antragstellerin zugleich, dass er keine weitere Förderung im Sinne von S. § 3 Absatz 2 erhält.  
Die HoMe ist berechtigt, für die im Bewerbungsformular gemachten Angaben Nachweise zu fordern.
- (3) Antragsberechtigt sind (gemäß § 2 Absatz 1 StipG) Studienanfänger und Studienanfängerinnen sowie Studierende der HoMe.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

- (1) Jeder Fachbereich bildet eine Vergabekommission, bestehend aus:
- dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin (Vorsitzender),
  - in der Regel dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und
  - einem studentischen Mitglied des jeweiligen Fachbereichsrates.

Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind, wobei die Online-Teilnahme zulässig ist. Sofern zwingende Gründe es im Einzelfall gebieten, darf maximal ein Mitglied vertreten werden. Die Vergabekommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Vergabekommission prüft zunächst die formale Förderfähigkeit gemäß § 3.

- (2) Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt zunächst nach folgenden Leistungskriterien:
- a. Studienanfänger und Studienanfängerinnen: Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für den gewählten Studiengang relevanten Fachnoten oder besonderer Qualifikationen für diesen Studiengang an der HoMe (Jugend forscht, Frühstudium ...).
  - b. Bereits immatrikulierte Studierende: durch bisherige Studienleistungen (Prüfungsnote, erworbene Credits, gemessen am Regelstudienverlauf, ...), bei Master-Studenten die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
- (3) Es sollen außerdem fachungebundene Kriterien und Lebensumstände in Betracht gezogen werden:
- besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
  - gesellschaftliches Engagement und Verantwortungsübernahme (Ehrenamt, Vereinstätigkeit, Gremienarbeit ...),
  - besondere persönliche und familiäre Umstände (Krankheit, Behinderung, Kinder-/Angehörigenpflege, Alleinerziehende, familiäre Herkunft, Flüchtlingshintergrund ...).
- (4) Die Vergabekommission erstellt im Auswahlverfahren ein begründetes Ranking der Bewerbungen. Die Auswahlentscheidung ist zu dokumentieren. Das Ranking, aus dem insbesondere die Entscheidungsgründe hervorgehen müssen, übermittelt der Fachbereich bis 15.09. an den Rektor bzw. die Rektorin der HoMe.
- (5) Über die Vergabe der Stipendien im Rahmen der vorliegenden gebundenen und ungebundenen Fördervereinbarungen mit den Förderern (Matching) entscheidet die Rektoratsvergabekommission bestehend aus dem Rektor bzw. Rektorin und dem Prorektor bzw. der Prorektorin für Studium und Lehre. Die Entscheidung bedarf der Einstimmigkeit und ist zu dokumentieren.
- (6) Eine Einflussnahme der Förderer im Auswahlprozess ist gemäß § 2 Absatz 3 ausgeschlossen.

## **§ 7 Bescheidung**

- (1) Der Rektor bzw. die Rektorin der HoMe fertigt die entsprechenden Bewilligungsbescheide (gemäß Anlage 2) aus.
- (2) Die Dekanate informieren diejenigen Antragsteller und Antragstellerinnen, die keine Förderung erhalten (Ablehnungsbescheid gemäß Anlage 3). Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruchsbehörde ist der Rektor.

(3) Die Versendung der Bescheide erfolgt in postalischer Form.

## **§ 8 Mitwirkungspflichten**

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule unverzüglich alle Änderungen an den Rektor bzw. die Rektorin mitzuteilen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind. Das betrifft insbesondere innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgte Exmatrikulation, Beurlaubung, eingeleitete Studiengangs- und/oder Hochschulwechsel, Bewilligungen anderer Stipendien, Änderung der familiären Verhältnisse, der Postanschrift und Bankverbindung.

## **§ 9 Widerruf des Bewilligungsbescheides**

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen
- a. wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Stipendiat bzw. die Stipendiatin sind zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet.
  - b. wenn der Stipendiat bzw. die Stipendiatin den Mitwirkungspflichten gemäß § 8 nicht nachgekommen ist (mit mindestens sechswöchiger Frist zum Monatsende),
  - c. wenn eine Doppelförderung gemäß § 3 Absatz 2 besteht (mit mindestens sechswöchiger Frist zum Monatsende) sowie
  - d. wenn die Hochschule bei einer Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen (mit mindestens sechswöchiger Frist zum Monatsende).

(2) Der Widerruf erfolgt auf Antrag des Dekans durch den Rektor.

## **§ 10 Beendigung**

(1) Die Bewilligung des Stipendiums wird gemäß § 8 StipG mit Ablauf des Monats beendet, in dem eine Exmatrikulation, Beurlaubung, Studiengangs- oder Hochschulwechsel wirksam wird oder, wenn der Stipendiat bzw. die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraumes die Abschlussprüfung im Studiengang erbracht hat.

(2) Die Stipendienzahlung endet mit Widerruf der Bewilligung nach § 9.

## **§ 11 Übergang in ein Masterstudium**

Nimmt der Stipendiat bzw. die Stipendiatin nach Abschluss des Studienganges für den die Förderung erfolgte ein Masterstudium an der Hochschule Merseburg auf, kann die Bewilligung des Stipendiums aufrechterhalten werden. Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet hierüber auf Basis eines Entwicklungsgespräches mit der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten. Hierzu hat der Stipendiat bzw. die Stipendiatin Nachweise seiner bzw. ihrer Leistungen im Bachelorstudium sowie die Immatrikulationsbescheinigung für das Masterstudium beizubringen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und der Stipendiat bzw. die Stipendiatin entsprechend zu bescheiden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg“ in Kraft. Zugleich tritt die entsprechende Satzung vom 28.04.2011 (Amtliche Bekanntmachung 10/2011) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Merseburg vom 23.02.2023 sowie der Genehmigung des Rektors vom 28.02.2023.

Merseburg, den 28. Februar 2023



Prof. Dr.-Ing. Markus Krabbes  
Rektor

Hochschule Merseburg  
Eberhard-Leibnitz-Straße 2  
06217 Merseburg

## Antrag auf Gewährung des Deutschlandstipendiums

Einzureichen bis 30.06. (Ausschlussfrist)

Elektronisch einzureichen an Ihren Fachbereich: [deutschlandstipendium.inw@hs-merseburg.de](mailto:deutschlandstipendium.inw@hs-merseburg.de) bzw. [deutschlandstipendium.smk@hs-merseburg.de](mailto:deutschlandstipendium.smk@hs-merseburg.de) bzw. [deutschlandstipendium.wiw@hs-merseburg.de](mailto:deutschlandstipendium.wiw@hs-merseburg.de)

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in das Vergabeverfahren für das Deutschlandstipendium zum Wintersemester 20\_\_\_\_

### 1. Angaben zur Person

Anrede:

Name, Vorname:

Geburtsdatum, Geburtsort:

Staatsangehörigkeit(en):

Gewählter Studiengang und erreichtes Fachsemester:

Matrikelnummer an der Hochschule Merseburg (falls bereits vorhanden):

Heimatadresse:

Studienadresse:

Telefonnummer(n) (inkl. Vorwahl):

E-Mail-Adresse:

### 2. Förderung

Mein Studium wird bereits aus Mitteln der Öffentlichen Hand, einer Stiftung, eines Verbandes oder dergleichen gefördert:

Nein  Ja, von:

Ich habe bereits ein/mehrere Deutschlandstipendien erhalten im Jahr: \_\_\_\_\_

Ich habe bereits an anderer Stelle einen Antrag auf Gewährung eines Stipendiums (außer Deutschlandstipendium) für mein Studium gestellt:

- Nein (Sobald ich einen weiteren Antrag einreiche, werde ich die Hochschule Merseburg umgehend informieren.)
- Ja

(Zeitraum, Art und Höhe der [beantragten] Mittel, Bearbeitungsstand, [voraussichtliches] Datum der Entscheidung – ggf. auf einem gesonderten Blatt - anführen)

Ich erhalte BAföG:

- Nein  Ja

### 3. Kontoverbindung

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Kreditinstitut:

### 4. Anlagen

- Folgende Anlagen sind in Form einer **einzigen Datei** im pdf-Format beizufügen:
- Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

- ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei DIN A4-Seiten,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- eine gültige Immatrikulationsbescheinigung bzw. ein gültiger Zulassungsbescheid (Studienanfänger), falls dies nicht vorliegt: das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
- Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen sowie
- von Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang.

Falls vorhanden, werden beigefügt:

- der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Merseburg berechtigt
- Nachweise über besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, vorangegangene mehrmonatige Auslandsaufenthalte und Praktika, eine erfolgreiche Überwindung von Hürden in der Bildungsbiografie (die gesellschaftlichen und sozialen Merkmale sind durch Referenzschreiben einschlägiger, anerkannter Organisationen nachzuweisen)
- Nachweise über außerschulisches oder außerfachliches Engagement (z.B. für die Hochschule Merseburg in Gremienarbeit, Mitarbeit bei Hochschulgruppen wie Theater sowie Mitarbeit an Projekten der Hochschule)
- Informationen über besondere persönliche und familiäre Umstände.

## 5. Pflichten der Antragstellerin/ des Antragstellers

Ich verpflichte mich, entsprechend der Satzung der Hochschule Merseburg zur Vergabe von Deutschlandstipendien vom 23.02.2023:

- alle für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen,
- der Hochschule Merseburg unverzüglich alle Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind,
- der Hochschule Merseburg die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß 13 Abs. 1 Nr.1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Auch nehme ich zur Kenntnis, dass im Falle eines Widerrufs des Bewilligungsbescheides eine Weiterförderung nicht erfolgen kann und im Falle von falschen Angaben das Stipendium ganz oder teilweise zurückgefordert wird.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Basis der Satzung der Hochschule Merseburg zur Vergabe von Deutschlandstipendien vom 23.02.2023 (Amtliche Bekanntmachung 03/2023).

Hinweis: Sie erhalten nach Abschluss des Auswahlprozesses einen Bescheid. Die Bewilligungsbescheide ergehen bis spätestens Anfang Oktober, die Ablehnungsbescheide im November.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....

## Anlage 2: Musterschreiben Bewilligungsbescheid

«Adresse 1»

«Vorname» «Nachname»

«Position»

«PLZ» «Ort»

**Ihr Antrag auf Gewährung eines Deutschlandstipendiums - Studienjahr ###/###**

**hier: Förderzusage**

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass Sie für das Deutschlandstipendium der Hochschule Merseburg ausgewählt wurden. Hierzu gratuliere ich Ihnen herzlich.

Das Deutschlandstipendium wird, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der erforderlichen finanziellen Mittel, für die Zeit vom **01.10.## (rückwirkend) bis zum 30.09.##** in Höhe von **monatlich 300 Euro** bewilligt.

Die Förderhöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit. Falls Sie BAföG erhalten, kann das Deutschlandstipendium zusätzlich bezogen werden.

Gem. der Satzung zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Hochschule Merseburg vom 23.02.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 03/2023) ist eine Verlängerung des Deutschlandstipendiums möglich, sofern eine Überprüfung Ihrer Leistungen eine weitere Gewährung rechtfertigt. Bitte reichen Sie dafür bis zum 30.06.## einen schriftlichen Antrag und Bescheinigungen über Ihre im Studium erbrachten Leistungen (aktuelle Leistungsübersicht) im Dekanat Ihres Fachbereiches

(deutschlandstipendium.inw/smk/wiw@hs-merseburg.de) ein. Legen Sie bitte ggf. dar, wenn besondere persönliche und/oder familiäre Umstände eingetreten sind, unter denen Sie Ihre Leistungen vollbracht haben.

Ich weise Sie darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, der Hochschule Merseburg unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Bewilligung des Deutschlandstipendiums erheblich sind. Das betrifft insbesondere innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgte Exmatrikulation, Beurlaubung, eingeleitete Studiengang- und Hochschulwechsel, Änderungen der familiären Verhältnisse, Postanschrift oder Bankverbindung.

Am ### findet um ## Uhr im Hauptgebäudeteil A/1/Stellfläche Foyer Bibliothek die feierliche Übergabe des Deutschlandstipendiums statt. Dazu möchte ich Sie recht herzlich einladen und würde mich freuen, Sie bei der Übergabe des Deutschlandstipendiums an die Studierenden begrüßen zu können.

Wir bitten um Rückmeldung bis ### (Tel.-Nr. 03461/46-2902 oder

E-Mail: [ramona.volk@hs-merseburg.de](mailto:ramona.volk@hs-merseburg.de)).

Für Ihr weiteres Studium wünsche ich Ihnen viel Erfolg.  
Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.  
Rektor/Rektorin

---

**DATUM**

Merseburg, den ##

**PROF. DR.**

Rektor

**ANSCHRIFT**

Hochschule Merseburg  
Der Rektor  
Eberhard-Leibnitz-Str. 2  
06217 Merseburg / Deutschland

**TELEFON**

+49 3461 46-2902

**TELEFAX**

+49 3461 46-2906

**E-MAIL/INTERNET**

rektor@hs-merseburg.de  
www.hs-merseburg.de

### **Anlage 3: Muster Ablehnungsbescheid**

Frau/Herr

Sehr geehrte Frau/Herr,

vielen Dank für Ihre Bewerbung um ein Deutschlandstipendium. Die Auswahlkommission des Fachbereiches hatte aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Anträge auf Gewährung eines Deutschlandstipendiums die Aufgabe, eine Auswahl unter Berücksichtigung der in der Satzung zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Hochschule Merseburg vom 23.02.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 03/2023) definierten Kriterien zu treffen. Diese Entscheidung ist der Auswahlkommission nicht leichtgefallen.

Ich bedauere es daher, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie, auch aufgrund der gesetzlich begrenzten Anzahl der Förderstipendien, in diesem Studienjahr nicht für das Deutschlandstipendium der Hochschule Merseburg berücksichtigt werden konnten.

Hierin liegt keine negative Wertung Ihrer Begabungen und Leistungen.

Für Ihr weiteres Studium wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.  
Dekan/Dekanin des FB

#### **Rechtbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Rektorates der Hochschule Merseburg, Eberhard-Leibnitz-Straße 2, 06217 Merseburg einzulegen.